



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



04. März 2015

Seite 1 von 2

Telefon 0211 871-2213

Telefax 0211 871-162213

**Entwurf eines Gesetzes über die Stiftung
von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen**
(Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz - FwKatsEG
- NRW)

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlagen: - 3 -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines „Gesetzes über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen“ nebst Vorblatt und Begründung.

Mit dem Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz - FwKatsEG - NRW) werden die bestehenden Regelungen zur Würdigung von Verdiensten im Brand- und Katastrophenschutz vereinheitlicht und an den aktuellen Entwicklungsstand anpasst.

Erstmalig handelt es sich um Ehrenzeichen mit einem einheitlichen Erscheinungsbild für die Feuerwehren und die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen. Dies steht im Einklang mit der für die Hilfeleistungen gemeinsamen Rechtsgrundlage im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG; zukünftig Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz -BHKG-). Zudem entspricht es den aktuellen Einsatzkonzeptionen zur

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



Der Minister

Bewältigung von Schadenslagen, die ein abgestimmtes Handeln aller Hilfskräfte erfordern.

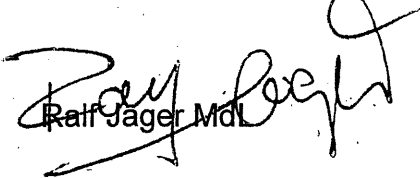
Seite 2 von 2

Die Regelungen des Gesetzes setzen insgesamt zukunftsfähige Rahmenbedingungen für die gesamtgesellschaftlich betrachtet wichtige Anerkennung und Würdigung vor allem des ehrenamtlichen Engagements und der außerordentlichen Leistungen der Rettungskräfte auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr.

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf vor Einleitung der Verbändeanhörung in der Kabinettsitzung am 3. März 2015 beraten.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Jäger MdL

Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz - FwKatsEG - NRW)

A Problem

In 2011 wurden das Gesetz über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23.11.1954 (FwEG-NRW) und das Gesetz über die Stiftung eines Ehrenzeichens für besondere Verdienste im Katastrophen-, Zivilschutz oder Rettungswesen vom 15.02.2005 (KatsEG-NRW) in ein einheitliches Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (FwKatsEG-NRW) zusammengeführt. Dabei handelte es sich um eine rein redaktionelle Zusammenführung, die die Regelungen der zuvor zwei selbstständigen Gesetze inhaltlich unverändert ließ. Die gesetzlichen Regelungen sind hierdurch bedingt bisher uneinheitlich in Aufbau und Umfang. Der inhaltliche Novellierungsbedarf ergibt sich aus der notwendigen Anpassung an aktuelle Entwicklungen, wie etwa der durch das Hinausschieben von Altersgrenzen entstandenen Möglichkeit, ein fünfzigjähriges Jubiläum in der Feuerwehr noch im aktiven Dienst zu erreichen. Auch die Häufung von Naturereignissen in den zurückliegenden Jahren, die eine umfangreiche überörtliche Hilfe erforderten, gibt Anlass, zukünftig eine Ehrung herausragender solidarischer Leistungen der Einsatzkräfte zu ermöglichen.

B Lösung

Die im Gesetz nun vereinheitlichten Regelungen zu Vorschlagsrechten, -inhalten und -beteiligungen sowie zu gemeinsamen Voraussetzungen der Ehrungen führen zu einer deutlichen Reduzierung des bisherigen Regelungsumfangs und zu einer erleichterten Rechtsanwendung.

C Alternativen

keine

D Kosten

Zusätzliche Belastungen für den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten. Die Finanzierung der turnusmäßigen Neubeschaffungen der bisherigen Feuerwehr-Ehrenzeichen und die erstmalige Beschaffung des neuen Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens, der Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen sowie der Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Einsatzmedaille erfolgt durch bereite Mittel.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

keine

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die vom Gesetz getroffenen Regelungen haben keine unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen, so dass Aspekte des Gender Mainstreaming nicht betroffen sind.

I Befristung

Das Gesetz schafft keinen neuen Regelungsbereich, sondern setzt im Wesentlichen den Regelungsinhalt des Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetzes fort. Das Land ehrt die Verdienste von Feuerwehrkräften bereits seit 1954 mit einer Landesauszeichnung. Die gesellschaftliche Leistung der Kräfte in Feuerwehr und Katastrophenschutz soll auch weiterhin und dauerhaft Anerkennung durch das Land erfahren, so dass eine Befristung entfällt.

**Gesetz über die Stiftung
von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen**
(Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz - FwKatsEG - NRW)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

**Teil 1
Feuerwehr-Ehrenzeichen**

§ 1 Stiftung

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten im Brandschutz im Land Nordrhein-Westfalen durch Erfüllung einer pflichttreuen Dienstzeit wird ein Feuerwehr-Ehrenzeichen gestiftet.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Angehörige der Feuerwehren nach § 7 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom XX.XX.2015 (GV. NRW. S. X) sowie Bedienstete, die einer Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes angehören, können mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen ausgezeichnet werden. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen kann verliehen werden

1. in Silber, wenn sie mindestens 25 Jahre,
2. in Gold, wenn sie mindestens 35 Jahre oder
3. in Gold mit Goldkranz, wenn sie mindestens 50 Jahre

lang aktiv im Brandschutz pflichttreu ihren Dienst getan haben.

(2) Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeiten ist die Dauer des aktiven Dienstes in der Feuerwehr oder im feuerwehrtechnischen Dienst nach Maßgabe der jeweiligen Laufbahnverordnung. Zeiten der Laufbahnausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst und Zeiten in der Jugendfeuerwehr sind anzurechnen.

§ 3 Form

(1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen besteht aus einem gleichschenkligen Emaillekreuz und zeigt ein rotes Flammenkreuz auf weißem Grund, das in der Mitte das Landeswappen und auf einem unterlegten Ring die Umschrift trägt:

„Für pflichttreue Dienste“.

(2) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird am rot-weiß-roten Bande getragen.

(3) Bei Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens in Gold ist das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber abzulegen. Bei Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens in Gold mit Goldkranz ist das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold abzulegen.

§ 4 Vorschlagsberechtigte

Der Vorschlag für die Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens erfolgt bei Angehörigen von Freiwilligen Feuerwehren sowie Pflichtfeuerwehren durch den Träger des Brandschutzes, bei Angehörigen von Berufsfeuerwehren und bei Bediensteten, die einer Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes angehören, durch den Dienstherrn und bei Angehörigen von betrieblichen Feuerwehren durch das Unternehmen.

Teil 2

Das Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen

§ 5 Stiftung

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten im Einsatz auf dem Gebiet des Brand- oder Katastrophenschutzes im Land Nordrhein-Westfalen wird ein Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen gestiftet.

§ 6 Voraussetzungen

Die in § 2 genannten Personen und Angehörige der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen oder von Regieeinheiten nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie Angehörige der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk können für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Einsatz bei der Brandbekämpfung, bei Katastrophen oder sonstigen Notlagen unter erheblicher Gefahr für das eigene Leben oder die körperliche Unversehrtheit mit dem Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen ausgezeichnet werden.

§ 7 Form

(1) Das Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen besteht aus einem gleichschenkligen Emaillekreuz und zeigt jeweils auf zwei gegenüberliegenden Schenkeln rote Flammen sowie grünes Laub auf weißem Grund, das in der Mitte das farbige Landeswappen und auf einem unterlegten goldenen Ring die Umschrift trägt:

„Für Verdienste im Einsatz“.

(2) Das Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird als Steckkreuz getragen. Anstelle des Steckkreuzes kann ein Ansteckpin getragen werden.

§ 8 Vorschlagsberechtigte

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens sind die in § 4 genannten Stellen sowie die nordrhein-westfälischen Landesverbände der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der Hilfsorganisationen nach § 17 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz.

Für die Auszeichnung mit dem Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen sind darüber hinaus die öffentlichen Stellen (kreisangehörige Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte und die Bezirksregierungen) des Landes Nordrhein-Westfalen vorschlagsberechtigt.

§ 9 Subsidiarität

Die Verleihung der Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 30. März 2004 (GV. NRW. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 290) geändert worden ist, schließt die Auszeichnung mit dem Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen für dieselbe Hilfeleistung aus.

Teil 3

Die Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Einsatzmedaille

§ 10 Stiftung

Zur Anerkennung und Würdigung der Teilnahme an einem besonderen Einsatz auf dem Gebiet des Brand- oder Katastrophenschutzes im Land Nordrhein-Westfalen wird eine Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Einsatzmedaille gestiftet.

§ 11 Voraussetzungen

(1) Die in § 2 genannten Personen und Angehörige der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder von Regieeinheiten nach §§ 17, 18 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz können für die Teilnahme an besonderen Einsätzen mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Einsatzmedaille ausgezeichnet werden.

(2) Die Entscheidung, ob es sich um besondere Einsätze nach Absatz 1 handelt, obliegt der für Inneres zuständigen Ministerin oder dem für Inneres zuständigen Minister.

§ 12 Form

(1) Die Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Einsatzmedaille hat die Farbe Silber und trägt auf der Vorderseite die Kurzbezeichnung des Einsatzes mit nachfolgender Jahreszahl sowie den Schriftzug „Dank den Helfern“. Auf der Rückseite ist das Landeswappen eingeprägt.

(2) Die Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Einsatzmedaille kann als Ansteckpin getragen werden.

Teil 4

Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen

§ 13 Stiftung

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes oder des Katastrophenschutzes im Land Nordrhein-Westfalen wird ein Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen gestiftet.

§ 14 Voraussetzungen

Den in § 6 dieses Gesetzes genannten und anderen Personen kann das Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen verliehen werden

1. in Silber für herausragende Verdienste im Brand- oder Katastrophenschutz oder
2. in Gold für überragende Verdienste durch Tätigkeiten, die zu einer wesentlichen Verbesserung des Brand- oder Katastrophenschutzes beigetragen haben.

§ 15 Form

(1) Das Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen gleicht in der äußerlichen Form dem Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen. Es unterscheidet sich in der Darstellung des Landeswappens, welches jeweils der Stufe entsprechend in Silber oder Gold geprägt abgebildet wird. Die Umschrift auf dem unterlegten silbernen oder goldenen Ring lautet

1. beim Ehrenzeichen in Silber „Für herausragende Verdienste“ oder
2. beim Ehrenzeichen in Gold „Für überragende Verdienste“.

(2) Das Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen wird als Steckkreuz getragen. Anstelle des Steckkreuzes kann ein Ansteckpin getragen werden.

§ 16 Vorschlagsberechtigte

Die in § 8 genannten Stellen sind für das Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen vorschlagsberechtigt.

Teil 5 Gemeinsame Bestimmungen

§ 17 Verleihung

(1) Über die Verleihung eines nach diesem Gesetz gestifteten Ehrenzeichens oder einer Medaille wird eine Urkunde ausgestellt. Das Ehrenzeichen beziehungsweise die Medaille geht in das Eigentum des Inhabers über.

(2) Über die Verleihung des Ehrenzeichens oder der Medaille entscheidet namens der Landesregierung das für Inneres zuständige Ministerium.

(3) Die für Inneres zuständige Ministerin oder der für Inneres zuständige Minister behält sich vor, die Auszeichnung mit einem Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen sowie dem Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen in Gold persönlich vorzunehmen.

§ 18 Entzug

Erweist sich der Inhaber eines Ehrenzeichens oder einer Medaille durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehung einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann das für Inneres zuständige Ministerium das Ehrenzeichen oder die Medaille entziehen. Vor der Entscheidung ist die betroffene Person anzuhören.

§ 19 Verwaltungsvorschriften

Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 20 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 383) außer Kraft.

Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz FwKatsEG - NRW)

Begründung

A. Allgemein

Das Gesetz über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23.11.1954 (FwEG-NRW) hatte die Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Feuerschutzwesens zum Ziel. Eine ähnliche Zielrichtung verfolgte auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr das Gesetz über die Stiftung eines Ehrenzeichens für besondere Verdienste im Katastrophen-, Zivilschutz oder Rettungswesen vom 15.02.2005 (KatsEG). Beide Gesetze betonten den Stellenwert eines insbesondere ehrenamtlichen Engagements auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr und normierten mit dem symbolischen Akt der Verleihung der Ehrenzeichen eine öffentlich sichtbare Wertschätzung sowie Würdigung durch das Land Nordrhein-Westfalen für Verdienste in diesem Bereich.

In 2011 wurden beide Gesetze in ein einheitliches Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (FwKatsEG-NRW) zusammengeführt. Diese rein redaktionelle Zusammenführung ließ die Regelungen der zuvor zwei selbstständigen Gesetze inhaltlich unverändert, so dass die gesetzlichen Regelungen hierdurch bedingt bisher uneinheitlich in Aufbau und Umfang sind.

Der inhaltliche Novellierungsbedarf ergibt sich aus der notwendigen Anpassung an aktuelle Entwicklungen, wie etwa der durch das Hinausschieben von Altersgrenzen entstandenen Möglichkeit, ein fünfzigjähriges Jubiläum in der Feuerwehr noch im aktiven Dienst zu erreichen. Auch die Häufung von Naturereignissen in den zurückliegenden Jahren, die eine umfangreiche überörtliche Hilfe erforderten, geben Anlass, zukünftig eine Ehrung herausragender solidarischer Leistungen der Einsatzkräfte zu ermöglichen. Die neue Feuer- und Katastrophenschutz-Einsatzmedaille wird daher zur Würdigung eines außergewöhnlichen Zusammenwirkens einer großen Anzahl von Einsatzkräften bei einer Hilfeleistung zur Bewältigung von Großschadenslagen gestiftet.

Das neue Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen sowie das Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen dienen, wie auch bisher, der Anerkennung besonderer Rettungstaten oder von besonderen Verdiensten um das Brand- und Katastrophenschutzwesen. Erstmals handelt es sich um ein für die Feuerwehr und die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen einheitliches Ehrenzeichen, was im Einklang mit dem der Hilfeleistungen zu Grunde liegenden gemeinsamen Rechtsgrundlage des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG; zukünftig Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz -BHKG-) steht.

Die Regelungen des Gesetzes setzen insgesamt zukunftsfähige Rahmenbedingungen für die gesamtgesellschaftlich betrachtet wichtige Anerkennung und Würdigung vor allem des ehrenamtlichen Engagements und der außerordentlichen Leistungen der Rettungskräfte auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr.

B. Im Einzelnen

1. Teil: Feuerwehr-Ehrenzeichen

Zu § 1 (Stiftung)

Die Vorschrift enthält die Stiftung des Feuerwehr-Ehrenzeichens.

Zu § 2 (Voraussetzungen)

Absatz 1

Die Vorschrift regelt vergleichbar zur bisherigen Regelung, an wen und in welchen Abstufungen das Feuerwehr-Ehrenzeichen verliehen wird.

Die Aufnahme der Pflichtfeuerwehr nach § 14 des FSHG (zukünftig Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz -BHKG-) konkretisiert den möglichen zu ehrenden Personenkreis der unterschiedlichen Feuerwehren. Neu ist in der Nummer 3 ein Ehrenzeichen für 50 Jahre pflichttreue Dienstertüllung geregelt. Durch die Anerkennung von Zeiten der Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr sowie durch die Möglichkeit der Verlängerung der Dienstzeit auf Antrag über den gesetzlichen Eintritt in den Ruhestand hinaus ist das Erreichen dieser hohen Dienstzeit nunmehr vermehrt möglich und anerkennungswürdig.

Absatz 2

Die Vorschrift erläutert die Berechnung der Dienstzeit und entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 3 (Form)

Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt die äußere Gestaltung des Feuerwehr-Ehrenzeichens. Diese entspricht in den Stufen Silber und Gold der bisherigen Form der Feuerwehr-Ehrenzeichen.

Absatz 2

Die Vorschrift beschreibt die Trageweise des Feuerwehr-Ehrenzeichens und entspricht der bisherigen Regelung.

Absatz 3

Die Vorschrift konkretisiert die Trageweise im Hinblick auf die Rangfolge innerhalb des dreistufigen Feuerwehr-Ehrenzeichens.

Zu § 4 (Vorschlagsberechtigte)

§ 4 regelt den Personenkreis, der berechtigt ist, einen Vorschlag zur Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens zu machen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den bisherigen Regelungen der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens RdErl. des Innenministeriums vom 22.1.2004 – 71/34.3.1 – (außer Kraft getreten).

2. Teil: Das Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen

Zu § 5 (Stiftung)

Die Vorschrift enthält die Stiftung des Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens. Damit wird erstmalig eine gemeinsame Auszeichnung einheitlich für alle Einsatzkräfte der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen nach § 18 FSHG (zukünftig Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz -BHKG-) für besondere Einsatzverdienste in Nordrhein-Westfalen gestiftet.

Zu § 6 (Voraussetzungen)

Der zu ehrende Personenkreis wird abschließend bestimmt und entspricht den bisherigen Regelungen des § 8 des FwKatsEG - NRW vom 25. Juli 2011 und der Nummer 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens RdErl. des Innenministeriums vom 22.1.2004 – 71/34.3.1 (außer Kraft getreten).

Im Unterschied zu § 9 des FwKatsEG - NRW vom 25. Juli 2011 steht die hauptamtliche Tätigkeit von Angehörigen von Hilfsorganisationen einer Ehrung für Einsatzverdienste nicht mehr entgegen. Angehörige der Berufsfeuerwehr konnten im Unterschied zu Angehörigen der Hilfsorganisationen auch nach den bisherigen Regelungen geehrt werden. Eine Gleichbehandlung ist hier geboten. Zudem stellt die Vorschrift die Würdigung der besonderen Rettungstat oder Hilfeleistung in den Mittelpunkt, so dass eine Unterscheidung nach der Art der Tätigkeit der mutig und selbstlos handelnden Person nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu § 7 (Form)

Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt die äußere Gestaltung des Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens. Das äußere Erscheinungsbild stellt eine

Kombination der bisherigen Erscheinungsform des Feuerwehr-Ehrenzeichens der Sonderstufe und des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens dar.

Absatz 2

Die Vorschrift beschreibt die Trageweise des Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens, was der bisherigen Regelung entspricht. Neu ist die Möglichkeit, alternativ einen Ansteckpin zu tragen.

Zu § 8 (Vorschlagsberechtigte)

§ 8 regelt den Personenkreis, der berechtigt ist, einen Vorschlag zur Verleihung eines Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens zu machen. Die Vorschrift entspricht den bisherigen Regelungen.

Zu § 9 (Subsidiarität)

Die Vorschrift normiert die Subsidiarität des Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens gegenüber der Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 2 FwKatsEG-NRW vom 25. Juli 2011.

3. Teil Die Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Einsatzmedaille

Zu § 10 (Stiftung)

Die Vorschrift sieht die Stiftung der Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Einsatzmedaille vor. Diese Ehrung ist neu und wird erstmalig zur gesamtgesellschaftlich betrachteten wichtigen Anerkennung und Würdigung vor allem des ehrenamtlichen Engagements gestiftet. Die Häufung von Naturereignissen in den zurückliegenden Jahren, die eine umfangreiche überörtliche Hilfe erforderten, gibt Anlass, zukünftig eine Ehrung solcher herausragender solidarischer Leistung aller Einsatzkräfte zu ermöglichen.

Zu § 11 (Voraussetzungen)

Absatz 1

Der Personenkreis, der mit einer Einsatzmedaille geehrt werden kann, wird in Absatz 1 beschrieben und entspricht dem zu ehrenden Personenkreis des Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens.

Absatz 2

Die Vorschrift normiert ausdrücklich den Vorbehalt einer Entscheidung durch den Minister selbst. Im Unterschied zu den anderen Ehrungen dieses Gesetzes besteht hier kein Vorschlagsrecht anderer Personen. Die Initiative zu dieser seltenen Ehrung geht ausschließlich vom Ministerium selbst aus.

Besondere Einsätze im Sinne des Absatzes 2 stellen die Ausnahme dar. Sie müssen derart außergewöhnlich sein, dass die Würdigung des gemeinschaftlichen

Zusammenwirkens aller Einsatzkräfte unabhängig von der individuellen Einsatzleistung in diesem Einzelfall angemessen erscheint.

§ 12 (Form)

Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt die äußere Gestaltung der Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Einsatzmedaille.

Absatz 2

Die Vorschrift beschreibt die Trageweise der Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Einsatzmedaille und eröffnet die Möglichkeit, einen Ansteckpin zu tragen.

4. Teil Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen

§ 13 (Stiftung)

Die Vorschrift enthält die Stiftung des Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichens. Damit wird vergleichbar zum Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen erstmalig eine gemeinsame Auszeichnung einheitlich für besondere Verdienste um das Brand- und Katastrophenschutzwesen in Nordrhein-Westfalen gestiftet.

Zu § 14 (Voraussetzungen)

Die Vorschrift regelt, dass mit dieser Ehrung grundsätzlich jedermann, der sich um den Brand- und Katastrophenschutz im Land Nordrhein-Westfalen besonders verdient gemacht hat, ausgezeichnet werden kann. Das Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen wird in zwei Stufen verliehen. Die Anforderungen der jeweiligen Stufen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen und werden zur besseren Abgrenzbarkeit konkretisiert.

Für eine Verleihung des Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichens in Silber müssen die Verdienste über das Maß der normalen Pflichterfüllung erheblich hinausgehen und für den Brand- oder Katastrophenschutz mindestens von regionaler Bedeutung sein.

Bei der Auszeichnung mit dem Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen in Gold ist ein strenger Maßstab anzulegen. Diese Verdienste sind regelmäßig durch einen hohen persönlichen Zeitaufwand, eine langjährige Tätigkeit und die Entwicklungen von Ideen mit überregionaler Bedeutung gekennzeichnet.

Zu § 15 (Form)

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die äußere Gestaltung des Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichens.

Absatz 2

Die Vorschrift beschreibt die Trageweise des Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichens und eröffnet die Möglichkeit, alternativ einen Ansteckpin zu tragen.

Zu § 16 (Vorschlagsberechtigte)

§ 15 regelt den Personenkreis, der berechtigt ist, einen Vorschlag zur Verleihung eines Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichens zu machen. Dies entspricht den bisherigen Regelungen und dem Vorschlagsrecht zum Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen.

5. Teil Gemeinsame Bestimmungen

Die §§ 16 bis 20 finden auf alle sieben Möglichkeiten einer Ehrung durch Ehrenzeichen oder einer Einsatzmedaille Anwendung.

Zu § 17 (Verleihung)

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Modalitäten für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens, des Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens, der Brand- und Katastrophenschutz-Einsatzmedaille sowie der Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen.

§ 13 Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass das Ehrenzeichen oder die Einsatzmedaille in das Eigentum der geehrten Person übergeht. Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 12 des FwKatsEG-NRW vom 25. Juli 2011.

Absatz 2

Die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums für die Verleihung wird entsprechend der bisherigen gesetzlichen Regelung festgelegt.

Absatz 3

Die Vorschrift beinhaltet den Ministervorbehalt bei einer Auszeichnung mit einem Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen oder dem Brand- und Katastrophenschutz-Verdienst-Ehrenzeichen in Gold und unterstreicht die besondere Bedeutung dieser Auszeichnungen.

Zu § 18 (Entzug)

§ 17 regelt die Möglichkeit des Entzugs einer nach diesem Gesetz verliehenen Ehrung. Ein ehrunwürdiges Verhalten, beispielsweise durch die Begehung einer Straftat, kann somit, vergleichbar zum Verfahren bei Bundesorden oder beim Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen, zur Rücknahme des Ehrenzeichens oder der Medaille führen. Satz 3 normiert die Anhörungspflicht des für

Inneres zuständigen Ministeriums gegenüber dem Betroffenen im Vorfeld der Entzugsentscheidung.

Zu § 19 (Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift normiert die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Verwaltungsvorschriften durch das für Inneres zuständige Ministerium. Die Vorschrift entspricht § 14 des FwKatsEG-NRW vom 25. Juli 2011.

Zu § 20 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Festlegung des Inkrafttretens zum Jahreswechsel erleichtert insbesondere beim Feuerwehr-Ehrenzeichen Übergangsregelungen zur fristgerechten Meldung sowie die stichtagsbezogene Berechnung der Dienstzeiten.

Auf eine Befristung oder eine Berichtspflicht wird vor dem Hintergrund der langen Tradition der Verleihungspraxis und zur besonderen Würdigung der gesellschaftlichen Leistung von Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten verzichtet. Das Gesetz schafft keinen neuen Regelungsbereich, sondern setzt im Wesentlichen den Regelungsinhalt des Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetzes vom 25.07. 2011 fort. Das Land ehrt die Verdienste von Feuerwehrkräften bereits seit 1954 mit einer Landesauszeichnung. Die gesellschaftliche Leistung der Kräfte in Feuerwehr und Katastrophenschutz soll auch weiterhin und dauerhaft Anerkennung durch das Land erfahren, so dass eine Befristung entfällt.